

L 103

hier: **L 103 – Apollo- und Diana-Tunnel, Bad Bertrich**

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Apollo-Tunnel, Bauwerk-Nr.: 5908622

Diana-Tunnel, Bauwerk-Nr.: 5908619



Nächster Ort: Bad Bertrich

Baulänge: ca. 0,990 km

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

## FESTSTELLUNGSENTWURF

### FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ gemäß § 44 BNatSchG

**Gemeinden:** Verbandsgemeinde Ulmen

**Kreis:** Cochem-Zell

**Aufgestellt:**

Cochem, den 06.07.2022

gez. Bernd Cornely

.....  
Dienststellenleiter



L 103  
Bad Bertrich  
Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels

**Fachbeitrag Artenschutz gemäß  
§ 44 BNatSchG**

Unterlage 19.2

*Feststellungsentwurf*

Dezember 2016

im Auftrag des  
Landesbetriebes Mobilität Cochem-Koblenz

L 103  
Bad Bertrich  
Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels

**Fachbeitrag Artenschutz gemäß  
§ 44 BNatSchG**

Unterlage 19.2  
*Feststellungsentwurf*

Dezember 2016

**Auftraggeber:**

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz  
Ravenéstraße 50  
56812 Cochem

Tel.: 02671 - 983-0  
Fax: 02671 - 983-6900

**Auftragnehmer:**

Cochet Consult  
Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr  
Luisenstraße 110  
53129 Bonn

Tel.: 0228 - 94 330-0  
Fax.: 0228 - 94 330-33  
E-Mail: [top@cochet-consult.de](mailto:top@cochet-consult.de)  
[www.cochet-consult.de](http://www.cochet-consult.de)

Bearbeitung:  
M. Sc. Biogeowiss. Sarah Neukirch

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	1
1.3 Datengrundlagen .....	4
<b>2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens</b> .....	<b>5</b>
2.1 Baubedingte Auswirkungen .....	6
2.2 Anlagebedingte Auswirkungen .....	8
2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen .....	8
<b>3 Relevanzprüfung</b> .....	<b>9</b>
<b>4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>10</b>
<b>5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der relevanten Arten</b> .....	<b>11</b>
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	21
<b>6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b> .....	<b>56</b>
6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL .....	56
6.2 Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	57
<b>7 Fazit</b> .....	<b>58</b>
<b>8 Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>59</b>

## Tabellenverzeichnis

	Seite
<b>Tabelle 1:</b> Prüfrelevante Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL .....	11
<b>Tabelle 2:</b> In Rheinland-Pfalz ungefährdete und ubiquitäre europäische Vogelarten .....	21
<b>Tabelle 3:</b> Prüfungsrelevante besonders / streng geschützte und gefährdete Vogelarten. ....	25

## Anhang

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Cochem-Koblenz plant die Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels in Bad Bertrich im Zuge der L 103. Die Notwendigkeit der Nachrüstung ergibt sich aus den Vorgaben europäischer und nationaler Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln. Im Einzelnen sind für beide Tunnel Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Brandfall, die Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes (Überwachung Brandmeldetechnik, Tunnelbelüftung, Notausgänge etc.) sowie für den Apollo-Tunnel die Anlage eines parallel zur Fahrbahnrohre verlaufenden Fluchtstollens erforderlich.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Der Fachbeitrag Artenschutz wurde nach dem „Mustertext Fachbeitrag Artenschutz des LBM“ (FROELICH & SPORBECK, 2011) erstellt.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- <sup>1</sup> *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- <sup>2</sup> *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- <sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Die ergänzenden **Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)** vom 06. Okt. 2015, Teil 5 (Artenschutz), Abschnitt 2 (Besonderer Artenschutz; §§ 22-25) werden entsprechend berücksichtigt.

Eine wesentliche Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 54 Abs. 7 BNatSchG stellt § 24 des LNatSchG (Nestschutz) dar, in dem folgende Verbote formuliert werden:

*(1) Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:*

- 1. das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,*
- 2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.*

*Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.*

*(2) Bei Maßnahmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Jagdausübung ist auf die Fortpflanzung und Aufzucht der genannten Vogelarten Rücksicht zu nehmen.*

*(3) Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhe-*

*stätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.*

### 1.3 Datengrundlagen

Zur Überprüfung des Vorkommens von besonders und streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VSchRL wurden folgende Quellen herangezogen:

- Arteninformationssystem Rheinland-Pfalz ARTeFAKT (LUWG, 2016),
- ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz (KoNat UG, 2015)<sup>1</sup>,
- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS, 2016),
- Bewertung der Erhaltungszustände der Arten in Rheinland-Pfalz und in der BRD (LBM RLP, 2011),
- Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (LBM RLP, 2009a),
- Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (LBM RLP, 2009b),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, L 103 - Bad Bertrich, Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels (Unterlage 19.1.1; COCHET CONSULT, 2016a),
- FFH-Vorprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG für das FFH-Gebiet DE-5908-302 ‚Kondelwald und Nebentäler der Mosel‘, L 103 - Bad Bertrich, Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels (Unterlage 19.3.1; COCHET CONSULT, 2016b),
- VSG-Vorprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG für das VSG DE-5908-401 ‚Wälder zwischen Wittlich und Cochem‘, L 103 - Bad Bertrich, Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels (Unterlage 19.3.2; COCHET CONSULT, 2016c),
- diverse Fachliteratur zu Habitatansprüchen und Verbreitung einzelner Arten (s. Text u. Literaturverzeichnis),
- Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz - Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß § 44, 45 BNatSchG (FROELICH & SPORBECK, 2011).

---

1 Das ArtenFinder Service-Portal ist ein Kooperationsprojekt des Landes Rheinland-Pfalz mit der KoNat UG zur Verwendung von Artendaten, die im Rahmen von Citizen Science durch Bürgerinnen und Bürgern erfasst werden.

## 2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Für die **Nachrüstung der geforderten Löschwasserversorgung** sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Neubau eines Betriebsgebäudes zur Unterbringung der erforderlichen Elektro- und Steuertechnik
- Errichtung einer Druckerhöhungsanlage zur Löschwasserversorgung
- Bau eines Löschwasserbehälters mit einem Volumen von ca. 80 m<sup>3</sup>
- Bau von zwei Löschwasserrückhaltebecken mit einem Volumen von je 110 m<sup>3</sup>
- Verlegung einer Löschwasserleitung einschließlich der erforderlichen Löschwasserentnahmestellen (Hydranten)
- Erweiterung / Umbau der Tunnelentwässerung
- Verlegung von Leerrohren für Mess- und Regeltechnik sowie Stromversorgung

Die Errichtung des neuen Betriebsgebäudes erfolgt an der Nordseite der L 103 unmittelbar vor dem Westportal des Apollo-Tunnels. Die an dieser Stelle aktuell befindliche Trafostation wird abgerissen, ihre Funktion in das neue Betriebsgebäude integriert. Vor dem Betriebsgebäude ist eine Parkbucht sowie ein Gehweg vorgesehen.

Unmittelbar westlich an das neue Betriebsgebäude angrenzend wird der Löschwasserbehälter errichtet. Aus Gründen des Frostschutzes muss der Behälter unterirdisch angeordnet werden. Der derzeit vorhandene Lärmschutzwall mit Gabionenwand wird im Bereich des neuen Betriebsgebäudes und des Löschwasserbehälters zurückgebaut. Nach Einbau des Löschwasserbehälters (Ortbetonbauweise) wird die Dammschüttung mit aufgesetzter Gabionenwand bis an das neue Betriebsgebäude heran wiederhergestellt.

Das im Brandfall abfließende Löschwasser muss in einem Rückhaltebecken aufgefangen werden. Von dort wird es abgepumpt und abgefahren. Aus topographischen Gründen wird für jeden Tunnel an den jeweiligen Tiefpunkten ein eigenes Rückhaltebecken erforderlich. Die beiden Löschwasserrückhaltebecken werden in Ortbetonkonstruktion ausgeführt und unterirdisch tagwasserdicht angelegt. Das Löschwasser wird den Becken über eine Löschwassersammelleitung zugeführt. Für den Diana-Tunnel ist als Standort des Rückhaltebeckens der bergseitige (südliche) Straßenrandbereich der L 103 unmittelbar vor dem Westportal des Tunnels vorgesehen. Für den Apollo-Tunnel wird das Rückhaltebecken unterhalb der L 103-Brücke über den Üßbach positioniert. Standort ist der derzeit als öffentlicher Parkplatzstreifen genutzte Bereich zwischen der Kurfürstenstraße und der Oberkante der Üßbachböschung unmittelbar südlich des Brückenpfeilers.

Die Bauzeit für die Nachrüstung der Löschwasserversorgung beträgt ca. 12 Monate. Für die Arbeiten in den Tunneln ist während der gesamten Bauzeit eine einseitige Sperrung mit Ampelbetrieb erforderlich. Außerdem müssen beide Tunnel in dieser Zeit 3 bis 4 mal für jeweils 1 Woche voll gesperrt werden. Hierzu wurde ein inner- und überörtliches Verkehrsführungskonzept entwickelt.

Für den mehr als 400 m langen Apollo-Tunnel ist zusätzlich zur Löschwasserversorgung die Nachrüstung von Notausgängen erforderlich. Als insgesamt günstigste Lösung hat sich hierbei der **Neubau eines** parallel zur Fahrbahnrohre verlaufenden **Fluchtstollens** herausgestellt. Der Fluchtstollen soll südlich in einem Abstand von ca. 25 m von der bestehenden Röhre geführt werden. Der Fluchtstollen beginnt neben dem Ostportal des Apollo-Tunnels und endet nach 290 m mit einem Anschluss an die Fahrbahnrohre (= Notausgang 1). Nach ca. 160 m erfolgt ein zweiter Anschluss an die Fahrbahnrohre (= Notausgang 2). Die Anschlüsse sind damit in etwa an den Drittelpunkten des Apollo-Tunnels angeordnet. Der lichte Querschnitt des Fluchtstollens beträgt 2,25 x 2,25 m.

Der Fluchtstollen wird auf einer Gesamtlänge von ca. 340 m (inklusive Querschlag zum zweiten Notausgang) in bergmännischer Bauweise hergestellt. Der Vortrieb erfolgt vom Ostportal aus steigend. Nach Herstellung des Voreinschnitts beginnen der Ausbruch im Bohr- und Sprengverfahren und die Sicherung des bergmännischen Vortriebs mit einem kombinierten System aus Spritzbeton, Ankern und Ausbaubögen. Anschließend erfolgt der Einbau der Innenschale aus Spritzbeton.

Das Portal mit Fluchtstollenausgang und seitlichen Flügelwänden wird südseitig des Ostportals des Apollo-Tunnels in offener Bauweise erstellt. Die gestalterische Ausbildung der Wandansicht erfolgt mit der Zielsetzung, die Ansichtsfläche zu minimieren und die gestalterische Wirkung des Portals des Apollo-Tunnels zu erhalten. Die Ansichtsflächen werden mit einer Natursteinverblendung aus Grauwacke versehen.

Das im Fluchtstollen anfallende Bergwasser wird über eine Sohldrainageleitung zum Stollenportal geführt und von hier aus in der Böschung über eine Kaskade in den Üßbach abgeleitet.

Die voraussichtliche Gesamtbauzeit für den Fluchtstollen beträgt ca. 12 Monate. Während der Bauzeit werden der Apollo-Tunnel und die angrenzende L 103-Brücke über den Üßbach halbseitig gesperrt. Die gesperrte Fahrbahnhälfte kann dann als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden. Kurzzeitige Vollsperrungen sind nur während der Sprengarbeiten erforderlich.

Detaillierte Beschreibungen der geplanten Baumaßnahmen sind den technischen Erläuterungsberichten zu entnehmen.

## **Beschreibung der allgemeinen Auswirkungen des Projektes**

Grundsätzlich ist bei der geplanten Baumaßnahme zwischen

- baubedingten Auswirkungen
- anlagebedingten Auswirkungen sowie
- betriebsbedingten Auswirkungen

zu unterscheiden.

### **2.1 Baubedingte Auswirkungen**

Die Baumaßnahmen für die Nachrüstung der Löschwasserversorgung werden im Wesentlichen vom vorhandenen Straßenraum aus durchgeführt. Baubedingte Flächenverluste werden dadurch minimiert. Die Anlage des Fluchtstollens im Apollo-Tunnel erfolgt weitestgehend im Sprengvortrieb.

Die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baustoffen und Baumaschinen können überwiegend auf bereits versiegelten Flächen erfolgen. Die Baumaßnahmen werden unter halbseitiger Sperrung der L 103 durchgeführt, so dass in den Tunneln und auf der L 103-Brücke über den Üßbach die Hälfte der Fahrbahn als BE-Fläche genutzt werden kann. Darüber hinausgehende bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen betreffen Waldbestände in einem Umfang von 78 m<sup>2</sup>, Straßenrandflächen, Ruderalfluren und jüngere straßennahe Hecken in einem Umfang von 162 m<sup>2</sup>. Mit Ausnahme der Waldbestände können die Lebensraumfunktionen dieser Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme durch eine ordnungsgemäße Rekultivierung wiederhergestellt werden. Als ‚erheblich‘ und / oder ‚nachhaltig‘ wird daher nur die bauzeitliche Inanspruchnahme der Waldbestände in einem Umfang von **78 m<sup>2</sup>** gewertet.

Die im Rahmen der Bauphase freigesetzten Schadstoffe können grundsätzlich zwar zu einer Belastung des Grundwassers führen, aufgrund der geringen Mengen an grundwassergefährdenden Stoffen, die bei einem ordnungsgemäßen und schadensfallfreien Bauablauf unter Berücksichtigung der pedologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Raum freigesetzt werden, sind erhebliche projektbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers aber nicht zu erwarten.

Durch den südlichen Hanganschnitt im Bereich des geplanten Löschwasserrückhaltebeckens am Diana-Tunnel werden wasserführende Schichthorizonte angeschnitten. Zur Fassung des Schichtwassers sind am Böschungsfuß Drainagegräben und Pumpensümpfe einzuplanen, um anfallendes Wasser schadlos aus dem Baufeld abzuleiten. Nennenswerte negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind damit nicht verbunden.

Während der Bauzeit des Fluchtstollens wird das im Bereich der Ortsbrust und hinter der Spritzbetonschale anfallende Wasser sowie das Spül- und Anmachwasser aus dem Baubetrieb in seitlich verlaufenden temporäre Rinnen am Gewölbefuß gefasst und über eine Freispiegelleitung zum Stollenportal abgeführt. Eine Trennung zwischen Schmutz- und Bergwasser ist in diesem Stadium nicht möglich. Da bei der Ausführung der Spritzbetonarbeiten eine Veränderung des pH-Wertes des anfallenden Wassers zu erwarten ist, wird das gesamte Wasser vor der Einleitung in den Üßbach über Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider und nachgeschalteter CO<sub>2</sub>-Neutralisationsanlage geklärt (s. Vermeidungs-/Verminderungs- und Schutzmaßnahmen; Unterlage 19.1.1; COCHET CONSULT, 2016a).

Für das geplante Löschwasserrückhaltebecken am Üßbach ist aufgrund der gewässernahen Lage und der damit verbundenen hydrogeologischen Verhältnisse die Ausbildung eines wasserdichten Verbaues mittels Spundbohlen in Verbindung mit Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Temporäre Eingriffe in die Uferböschung des Üßbaches sind hier unvermeidlich, Eingriffe in das Bachufer nicht ganz auszuschließen (s. Vermeidungs-/Verminderungs- und Schutzmaßnahmen; Unterlage 19.1.1; COCHET CONSULT, 2016a).

Mit der Bauabwicklung ist auch die Freisetzung/Entstehung von Stäuben und Abgasen verbunden. Insbesondere durch das Verladen und den Abtransport des Fluchtstollen-Ausbruchsmaterials kann es zu einer vorübergehenden Verschlechterung der lufthygienischen Situation im Umfeld der Baustelle kommen. Mögliche Belastungen durch Staub oder Steinflug während der Sprengvortriebarbeiten am Fluchtstollen können durch die Einhausung des Vortriebsportals („Sprengschusstunnel“) und deren Auskleidung mit Vlies minimiert werden. Kleinräumig ist dennoch mit Belastungen zu rechnen. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen i. S. der Eingriffsregelung sind aber nicht zu erwarten.

Bauzeitlich wird es zu Lärmimmissionen und sonstigen Störwirkungen (optische Reize, Erschütterungen durch Sprengungen) im Umfeld der geplanten Baumaßnahme kommen. Lärmimmissionen bewirken bei Tierarten bzw. Artengruppen, bei denen akustische Reize eine wesentliche Bedeutung für die Kommunikation oder Orientierung im Raum haben (z. B. Vögel, diverse Säugetiere) eine Einschränkung der Lebensraumeignung (vgl. MACZEY & BOYE, 1995). Zu rechnen ist mit einer bauzeitlichen Verlagerung von (Teil-) Lebensräumen in baustellenferne Bereiche. Nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf den Bestand der hiervon betroffenen Tierarten sind bei dem geringen Umfang der Baumaßnahme, den bereits jetzt vom Betrieb der L 103 ausgehenden erheblichen verkehrsbedingten Belastung durch Lärmemissionen sowie unter Berücksichtigung vorhandener Ausweichräume jedoch nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Baumaßnahme und Beendigung der bauzeitlichen Störwirkungen werden sich die aktuell vorhandenen Verhältnisse wieder einstellen.

## 2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen des Projektes sind die Veränderungen in der Landschaft, die durch die Nachrüstung der Löschwasserversorgung sowie die Anlage eines Fluchtstollens im Apollo-Tunnel verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Auswirkungen für streng und besonders geschützte Arten sind dauerhafte Biotopflächenverluste.

Mit der Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels an der L 103 ist eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von etwa **1.003 m<sup>2</sup>** verbunden. Der Anteil neu zu versiegelnder Flächen (neues Betriebsgebäude mit Gehweg und Parkbucht, Portal des Fluchtstollens, Gabionenwände) beträgt insgesamt ca. **438 m<sup>2</sup>**. Darüber hinaus werden ca. **565 m<sup>2</sup>** für die Neuprofilierung von Böschungen, den Bau des unterirdischen Löschwasserbehälters und der unterirdischen Löschwasserrückhaltebecken sowie für die Anlage von Schotterwegen und Leitungstrassen benötigt.

Der größte Flächenverlust erfolgt mit 592 m<sup>2</sup> im Bereich von Straßenrainen oder vegetationsarmen Schotterflächen. Der Eingriff in straßenbegleitende Gehölzstrukturen und Waldbestände beläuft sich auf insgesamt 411 m<sup>2</sup>.

Eine genaue Beschreibung aller Biotoptypen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (s. Unterlage 19.1.1; COCHET CONSULT, 2016a) zu entnehmen.

Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

## 2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels ist keine Veränderung der bereits bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen verbunden.

### 3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Arten, deren Habitatansprüche im Wirkraum nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Als Wirkraum ist der Raum zu verstehen, der durch das Vorhaben in Anspruch genommen, standörtlich verändert oder in dem gegenüber dem Status Quo zusätzliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Je nach Empfindlichkeit einer Tier- oder Pflanzenart ist dieser Wirkraum unterschiedlich groß. Der dieser Prüfung zugrunde liegende Wirkraum ist für die meisten Arten unmittelbar auf die Fläche der Straßenanlage und deren baubedingte Randbereiche beschränkt. Darüber hinausgehende Wirkungen hängen von der randlichen Ausstattung des Plangebietes mit Lebensraumelementen der behandelten Arten ab. Für die Gruppen der Fledermäuse und der Vögel kann sich durch die Nutzung des Plangebietes als Teillebensraum eine Ausweitung des Wirkraums ergeben.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher keiner detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

In Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet tabellarisch dargelegt. Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

In den Genehmigungsunterlagen sind Maßnahmen festzulegen, durch die erhebliche Beeinträchtigungen streng und besonders geschützter Arten vermieden werden können. Folgende Maßnahmen sind zum Schutz besonders störempfindlicher Arten erforderlich:

### **V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten**

Zur Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von Entwicklungs- und Ruhestätten sowie von Entwicklungsformen, der Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten werden die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten innerhalb des gesetzlichen Zeitfensters (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) zwischen dem 30. September und dem 1. März durchgeführt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bodenbrütender Arten ist auch die Beseitigung sonstiger Vegetation (Raine, Ruderalflächen) außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, ist das Baufeld vor Beginn der Arbeiten systematisch auf Brutvorkommen planungsrelevanter Arten zu überprüfen.

### **V 2 Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten**

Vorsorglich sind Bäume, die im Rahmen der Baumaßnahme gefällt werden müssen, vor Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten auf Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere zu untersuchen. Besetzte Baumhöhlen sind nach Ausflug der Tiere zu verschließen.

### **V 3 Verminderung des Tötungsrisikos für die Haselmaus durch zeitliche Terminierung der Baufeldfreimachung**

Zur Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von Nestern, der Tötung von Individuen sowie erheblicher Störungen während der Trag- und Aufzuchtzeiten sind die Fäll- und Rodungsarbeiten in Bereichen mit einer ausgeprägten Strauchschicht bzw. Gebüschern grundsätzlich außerhalb der Trag- und Aufzuchtzeiten der Haselmaus durchzuführen. Sämtliche Sträucher sind flächendeckend zu entfernen. Eine Ablagerung des Schnittgutes innerhalb des Eingriffsbereiches ist auszuschließen. Ein Teil des Schnittgutes wird in Form von Reisig-Totholz-Laubhaufen als Ersatz für Winterquartiere in angrenzende Bestände eingebracht.

Durch die Beschränkung der Rodung auf die Winterzeiten (ab Mitte Oktober) wird eine Zerstörung von aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten der Art während der Fortpflanzungsperiode vermieden. Die Maßnahme ist mit der Maßnahme **V 1** zu synchronisieren. Dies bedeutet, dass die Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 28. Februar durchzuführen sind.

Innerhalb des Eingriffsbereiches (überwiegend Straßenböschungen mit Gehölzbeständen) befinden sich aufgrund der starken Bodenverdichtung kaum geeignete Habitatstrukturen, die von der Haselmaus als potenzielles Winterquartier genutzt werden können. Auf eine Terminierung der Baufeldfreimachung außerhalb der Zeiten des Winterschlafs der Art kann demzufolge verzichtet werden.

## 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der relevanten Arten

Anhand der Relevanztabelle wurden europäisch geschützte Arten herausgearbeitet, die den Artengruppen **Säugetiere** und **Vögel** zuzuordnen sind. Die prüfungsrelevanten Arten werden im Folgenden einer Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unterzogen.

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschränken sich auf die ‚Artengruppen‘ der Säugetiere

In nachfolgender **Tabelle 1** werden die Arten aufgeführt, die im Planungsraum relevant sind und die im Wirkraum den Einflüssen der Baumaßnahme unterliegen können. Für diese Arten bzw. Gruppen werden die Prüfungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (i. V. m. dem § 44 (5) BNatSchG) durchgeführt.

**Tabelle 1:** Prüfrelevante Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP	Erhaltungszustand RLP	Formblatt
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	G	S1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	G	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	1	G	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	1	G	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	G	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	*	G	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	G	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	G	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	U	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	G	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	*	k.A.	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	G	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	3	G	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	G	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	3	k.A.	S2
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	4	U	S3

#### Gefährdungskategorien:

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al., 2009)

RL RLP Rote Liste RLP (LUWG, 2007)

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell gefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

V Art der Vorwarnliste

\* ungefährdet

D Daten unzureichend

Erhaltungszustand landesweit: G=günstig, U=unzureichend, k.A.=unbekannt (LBM RLP, 2011).

<b>S1</b>
<b>Fledermäuse, die Wälder als (Teil-)Lebensraum nutzen</b> (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Für den Bau des Fluchtstollens im Apollo-Tunnel wird in geringem Umfang in das angrenzende Waldgebiet eingegriffen. Alle in Tabelle 1 genannten Fledermausarten nutzen Wälder zumindest als Teillebensraum und werden aus diesem Grund unter dem Formblatt S1 zusammengefasst.  Alle genannten Arten nutzen (Laub)wälder als potenzielles Jagdhabitat. Baumhöhlen und Spaltenverstecke können zudem potenziell von folgenden Arten als Sommerquartier genutzt werden: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. In seltenen Fällen können Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus Baumhöhlen und Spaltenverstecke auch als Winterquartier nutzen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Das Vorkommen aller Arten ist im Nahbereich der Trasse möglich. Baumhöhlen und Spaltenverstecke, die sich in unmittelbarer Nähe zur L 103 befinden, können vorwiegend als Sommerquartiere genutzt werden. Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus können Baumhöhlen und Spaltenverstecke auch als Winterquartier nutzen. Aufgrund des Höhlen- (Kondelwald) und Gebäudeangebotes (Bad Bertrich) in der näheren Umgebung der geplanten Maßnahme handelt es sich aber, wenn überhaupt, nur um Einzeltiere.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> -
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  <b>V 2 Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten</b> <i>(Die vollständige Maßnahmenbeschreibung ist Kap. 4 zu entnehmen.)</i>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> der o.g. Fledermausarten wird durch eine Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten (Maßnahme V 2) vermieden. Lediglich kleinräumige Bereiche von potenziellen Jagdlebensräumen werden anlagebedingt in Anspruch genommen. Da die Bautätigkeit im Wesentlichen tagsüber stattfindet und temporär eine Vollsperrung der Straße erfolgt, ist bauzeitlich sogar von einer Verminderung des Kollisionsrisikos auszugehen.

## S1 (Fortsetzung)

### Fledermäuse, die Wälder als (Teil-)Lebensraum nutzen

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

##### **Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte zusätzliche Tötungen sind durch die Nachrüstungsmaßnahmen nicht anzunehmen, da sie mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden sind.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die geringe Flächeninanspruchnahme im Zuge der Nachrüstungsmaßnahmen kommt es allenfalls zum Verlust einzelner Höhlenbäume im unmittelbaren Nahbereich der Straße. Potenzielle Verluste einzelner Höhlenbäume können von allen Arten im Umfeld der Maßnahme ortsnahe ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgesehen von der bauzeitlichen Störung ist aufgrund der Dämmerungs- und Nachtaktivität keine Beeinträchtigung durch den überwiegend tagsüber stattfindenden Verkehr anzunehmen. Zudem ist mit der Baumaßnahme keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

##### **V 2 Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten**

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>S1 (Fortsetzung)</b>
<b>Fledermäuse, die Wälder als (Teil-)Lebensraum nutzen</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  <u>Die Kleine Bartfledermaus befindet sich in einem landesweit ungünstigen Erhaltungszustand. Bei der Mückenfledermaus ist der Erhaltungszustand unbekannt</u> (LBM RLP, 2011). Störungen auf der Ebene der lokalen Population können zur zeitweisen Verlagerung der Aktivität einzelner Individuen führen. Ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten wird jedoch nicht angenommen. Unter dieser Annahme kann eine Wirkung auf den landesweiten Erhaltungszustand der Arten verneint werden. Gleiches gilt auch für die <u>übrigen Arten</u> (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügel-fledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfle-dermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), die sich bereits <u>in einem landesweit günstigen Erhal-tungszustand</u> befinden.
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor.

<b>S2</b>
<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Haselmaus lebt bevorzugt in Mischwäldern, besonders in jüngeren Beständen, in denen Brombeeren und anderes Ge- strüpp wachsen. Sie bewohnt darüber hinaus aber auch alle anderen Waldbestände sowie verschiedene strukturverwandte Lebensräume wie Feldhecken und Gebüsche und ist selbst in reinen Fichtenmonokulturen anzutreffen. Ihr Kugelnest kann man aber auch an Waldwegen und in buschigen Lichtungen in einer Höhe von ein oder zwei Metern entdecken. In Deutsch- land zählt die Haselmaus „zu den nicht seltenen Nagetierarten“ (MEINIG et al., 2004), wobei die Vorkommen vorwiegend im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich liegen.  In Rheinland-Pfalz ist die Haselmaus mit Ausnahme waldarmer Gebiete in Teilen Rheinhessens und des Oberrheins landes- weit vertreten. Konkrete Nachweise liegen jedoch nur aus wenigen Messtischblättern vor.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Für den Bau des neuen Betriebsgebäudes sowie des Fluchtstollens im Apollo-Tunnel erfolgen Eingriffe in angrenzende Wald- bestände und straßenbegleitende Gehölzstreifen aus Sträuchern und Bäumen mit geringem Baumholz, die der Haselmaus geeignete Lebensraumbedingungen bieten. Ein Vorkommen der Art im Planungsraum kann daher nicht ausgeschlossen wer- den.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> -
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  <b>V 3 Verminderung des Tötungsrisikos für die Haselmaus durch zeitliche Terminierung der Baufeldfreimachung</b> <i>(Die vollständige Maßnahmenbeschreibung ist Kap. 4 zu entnehmen.)</i>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von einzelnen Individuen der Haselmauspopulation ist nicht vollkom- men ausgeschlossen, das Risiko wird aber durch die Maßnahmen V 3 stark reduziert. Die ökologische Funktion der vom Ein- griff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.  <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch die Nachrüstungsmaßnahmen nicht anzunehmen, da sie mit keiner Erhö- hung des Verkehrsaufkommens verbunden sind.

## S2 (Fortsetzung)

### Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bau- und anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Haselmäusen sind nicht ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang jedoch gewahrt. Es handelt sich allenfalls um geringe Lebensraumverluste, die im Umfeld der Maßnahme ausgeglichen werden können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung der Haselmaus kann ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Haselmaus aus dem beeinträchtigten Bereich zurückziehen wird. Für die Art sind ausreichend Rückzugsräume in den nächstgelegenen Waldbeständen vorhanden, die zudem auch wesentlich günstigere Habitatvoraussetzungen aufweisen, als dies innerhalb des Eingriffsbereiches der Fall ist.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

#### V 3 Verminderung des Tötungsrisikos für die Haselmaus durch zeitliche Terminierung der Baufeldfreimachung

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>S2 (Fortsetzung)</b>
<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Haselmaus ist unbekannt und wird daher vorsorglich als ungünstig angenommen</u> (LBM RLP, 2011). Durch die Nachrüstungsmaßnahmen des Apollo- und Diana-Tunnels im unmittelbaren Nahbereich der L 103 kommt es jedoch nur zu einer geringfügigen Veränderung des Lebensraumes für die Haselmaus. Ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art wird nicht angenommen.  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor.

<b>S3</b>
<b>Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Europäische Wildkatze besiedelt in Deutschland die ausgedehnten, strukturreichen Wälder der Mittelgebirge (PIECHOCKI, 1990). Ihre Nahrung setzt sich zu über 90 % aus Mäusen zusammen. Zur erfolgreichen Nahrungssuche sind Windwürfe sowie gras- und buschbestandene Lichtungen innerhalb des Waldes von großer Bedeutung. Während der Zeit der Jungenaufzucht von März bis September werden besonders abgeschiedene und ungestörte Lebensräume benötigt, die eine hohe Anzahl an Versteckmöglichkeiten bieten und deren Struktur für den erhöhten Nahrungsbedarf aufkommt. Auch außerhalb der Jungenaufzucht werden stark strukturierte und wenig frequentierte Waldbereiche für Tagesverstecke und Ruheplätze benötigt. Offenland wird sporadisch genutzt, wenn ausreichend Deckung in Form von Hecken, Ufervegetation, Sukzessionsflächen o.ä. vorhanden ist (DIETZ &amp; BIRLENBACH, 2006; PIECHOCKI, 1990; HÖTZEL et al., 2007). Die in verschiedenen Freilanduntersuchungen ermittelten Streifgebietsgrößen weiblicher Tiere umfassen Waldflächen von 200 ha bis zu 2.000 ha, männliche Wildkatzen belaufen Flächen von 400 ha bis zu 5.000 ha. Die Streifgebiete der Männchen schließen oft die mehrerer Weibchen mit ein. Auch innerhalb der Geschlechter können sich die genutzten Gebiete überschneiden. Durch saisonal bedingte Verlagerungen von Aktionsräumen können sich sehr große Gesamtstreifgebiete einzelner Individuen ergeben (u.a. HÖTZEL et al., 2007).</p> <p>Wildkatzenpopulationen in Rheinland-Pfalz sind aus den Mittelgebirgslagen in Hunsrück (u.a. Soonwald, Idarwald, Hochwald) und Eifel einschließlich der Nebentäler der Flusssysteme v.a. des Rheins und der Mosel bekannt (u.a. Baybachtal, Ahringsbachtal. Weitere Verbreitungszentren bestehen in der Südpfalz (Pfälzer Wald), im südlichen Westerwald sowie im südlichen Teil des Oberrheingrabens (LBM RLP, 2009a).</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Gemäß KNAPP et al. (2002) liegt der Planungsraum in einem Kernlebensraum der Wildkatze. Vorkommen der Wildkatze sind somit insbesondere in den Waldbeständen des Planungsraumes nicht ausgeschlossen.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> -</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><b>Keine Maßnahmen notwendig.</b> Es handelt sich lediglich um Nachrüstungsmaßnahmen des Apollo- und Diana-Tunnels mit geringem Flächenbedarf, die zudem nicht mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden sind. Wurfplätze der Wildkatze sind darüber hinaus im Wirkraum der Maßnahme ausgeschlossen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen der Wildkatze ist ausgeschlossen, da der baubedingte Lärm sowie Scheueffekte zur bauzeitlichen Vergrämung der Art im Wirkraum führen.</p>

### S3 (Fortsetzung)

#### Wildkatze (*Felis silvestris*)

##### Darlegung der Betroffenheit der Arten

###### Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte zusätzliche Tötungen sind durch die Nachrüstungsmaßnahmen nicht anzunehmen, da sie mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden sind.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

###### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bau- und anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wildkatze sind im Nahbereich der L 103 aufgrund der Störungen durch den Straßenverkehr auszuschließen. Es handelt sich, wenn überhaupt, um geringe Verluste von Jagdlebensraum, die im Umfeld der Maßnahme ausgeglichen werden können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

###### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Bauarbeiten finden tagsüber statt und sind zudem zeitlich begrenzt, so dass erhebliche bauzeitliche Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Wildkatze nicht zu erwarten sind.

##### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>S3 (Fortsetzung)</b>
<b>Wildkatze (<i>Felis silverstris</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Wildkatze ist unzureichend</u> (LBM RLP, 2011). Durch die Nachrüstungsmaßnahmen des Apollo- und Diana-Tunnels im unmittelbaren Nahbereich der L 103 kommt es lediglich zu einer geringfügigen Veränderung des Lebensraumes für die Wildkatze. Wurfplätze der Wildkatze sind darüber hinaus im Wirkraum der Maßnahme ausgeschlossen, so dass lediglich ein geringer Teil des potenziellen Jagdlebensraumes einer lokalen Wildkatzenpopulation betroffen ist. Ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art wird nicht angenommen. Unter dieser Annahme kann eine Wirkung auf den landesweiten Erhaltungszustand der Wildkatzenpopulation verneint werden.  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor.

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender **Tabelle 2** werden die Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant, jedoch in Rheinland-Pfalz verbreitete, häufig auftretende, ubiquitäre Arten sind und sich in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befinden. Diese Arten werden anschließend gemeinsam hinsichtlich der Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

**Tabelle 2:** In Rheinland-Pfalz ungefährdete und ubiquitäre europäische Vogelarten (gemäß Anlage 2 zum Mustertext des LBM) mit landesweit günstigem Erhaltungszustand im MTB 5908 (Alf) und plausiblen Vorkommen im Wirkraum der geplanten Nachrüstungsmaßnahmen (Formblatt V1).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Elster	<i>Pica pica</i>	Schwanzmeise	<i>Ayithalos caudatus</i>
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleucos</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

<b>V1</b>
<b>Ungefährdete europäische Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Bei den in Tabelle 2 aufgeführten Arten handelt es sich um „ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten“. Diese Arten werden als eine Gruppe abgehandelt, für die die geplanten Nachrüstungsmaßnahmen vergleichbare Auswirkungen haben werden.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Die beurteilten Artvorkommen sind in der Relevanztabelle herausgefilterte Arten, deren Vorkommen im Planungsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Auch Arten, die nur gelegentlich in Habitaten innerhalb des Wirkraumes anzutreffen sind, wurden in der Relevanzprüfung als mögliche Vorkommen eingestuft.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Bei den "ungefährdeten und ubiquitären Arten" wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich ihre Populationen sowohl lokal als auch landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  <b>V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten</b> <b>V 2 Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten</b> <i>(Die vollständigen Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 4 zu entnehmen.)</i>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> bei den o.g. Vogelarten wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme V 1) sowie eine Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten (Maßnahme V 2) vermieden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.  <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch die Nachrüstungsmaßnahmen nicht anzunehmen, da sie mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden sind.

**V1 (Fortsetzung)**

**Ungefährdete europäische Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand**

**Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste können durch die betroffenen Arten ortsnahe durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der ungefährdeten und ubiquitären Arten sind jedoch nicht zu erwarten. Zudem ist mit der Baumaßnahme keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme:

**V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten**

**V 2 Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten**

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>V1 (Fortsetzung)</b>
<b>Ungefährdete europäische Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Es ist davon auszugehen, dass bei allen o.a. ungefährdeten und ubiquitären Arten die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ortsnah durch Neuanlage ausgeglichen werden können. Ein negativer Einfluss auf die Erhaltungszustände der Arten kann daher ausgeschlossen werden.  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor.

In nachfolgender **Tabelle 3** werden die Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind, sei es, weil sie einen Rote Liste-Status oder eine besondere Bedeutung für den Lebensraum anderer Vogel- und Tierarten besitzen, besondere Anforderungen an ihren Lebensraum stellen oder besondere Empfindlichkeiten gegenüber bestimmten Wirkungen aufweisen. Die Arten werden im Folgenden hinsichtlich der Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

**Tabelle 3:** Prüfungsrelevante besonders / streng geschützte und gefährdete Vogelarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP	Erhaltungszustand RLP	Formblatt
<b>Spechte</b>					
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	V	k.A.	V2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	k.A.	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	*	k.A.	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	k.A.	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	k.A.	
<b>Greifvögel</b>					
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	k.A.	V3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	k.A.	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	k.A.	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	k.A.	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	k.A.	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	k.A.	V4
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	k.A.	V5
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	k.A.	V6
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	3	k.A.	V7
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	k.A.	V8
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	k.A.	V9
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	*	*	k.A.	V10
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	k.A.	V11

**Gefährdungskategorien:**

- RL D Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al., 2008)
- RL RLP Rote Liste RLP (SIMON et al., 2014)
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- \* ungefährdet

Erhaltungszustand landesweit: k.A.=unbekannt (LBM RLP, 2011).

<b>V2</b>
<b>Spechte</b> (Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht)
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um primäre Baumhöhlenbauer und -bewohner sowie Jahresvögel. Die Spechtarten werden als eine Gruppe abgehandelt, für die die geplanten Nachrüstungsmaßnahmen vergleichbare Auswirkungen (Verlust potenzieller Höhlenbäume bzw. Verlust von Nahrungshabitaten) haben werden.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Vorkommen der o.g. Spechtarten sind innerhalb des Planungsraumes in allen Laub(misch-)waldbeständen und Feldgehölzen (Grünspecht) sowie z.T. in den angrenzenden Offenlandbereichen (als Nahrungsgast) nicht ausgeschlossen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> -
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  <b>V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten</b> <b>V 2 Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten</b> <i>(Die vollständigen Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 4 zu entnehmen.)</i>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> bei den o.g. Spechtarten wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme V 1) sowie eine Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten (Maßnahme V 2) vermieden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.  <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch die Nachrüstungsmaßnahmen nicht anzunehmen, da sie mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden sind.

## V2 (Fortsetzung)

### Spechte

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Brutvorkommen im unmittelbaren Nahbereich der L 103 sind aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung eher unwahrscheinlich. Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten der o.g. Spechtarten (Maßnahme V 1) sowie nach Kontrollen der Baumhöhlen (Maßnahme V 2). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können durch die betroffenen Arten in den benachbarten Waldbeständen ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der Spechtarten sind im Zuge der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass Neuanlagen von Baumhöhlen in unvorbelasteten Waldbeständen vorgenommen werden. Zudem ist mit der Baumaßnahme keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

##### V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

##### V 2 Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>V2 (Fortsetzung)</b>
<b>Spechte</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Der Grauspecht in der RL-Vögel-RLP auf der Vorwarnliste geführt. Grün-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht werden als ungefährdet eingestuft. <u>Der landesweite Erhaltungszustand für den Grauspecht wird daher vorsorglich als unzureichend, der landesweite Erhaltungszustand für Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht im Analogieschluss als günstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Spechtarten sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 äußerst unwahrscheinlich. Für die o.g. Spechtarten erscheinen die vorhandenen älteren Waldbestände als ausreichend zur Anlage neuer Bruthöhlen. Selbst im Verlustfall von mehreren Höhlenbäumen ist daher davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für die o.g. Spechtarten ausgeschlossen werden.  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor.

<b>V3</b>
<b>Greifvögel (Habicht, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Wespenbussard)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um nistplatztreue Baumbrüter der Wälder und halboffenen Landschaften. Die Greifvogelarten werden als eine Gruppe abgehandelt, für die der geplanten Nachrüstungsmaßnahmen vergleichbare Auswirkungen (Verlust potenzieller Horstbäume bzw. Verlust von Jagdlebensraum) haben wird.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Vorkommen der o.g. Greifvogelarten sind innerhalb des Planungsraumes in allen Waldbeständen und Feldgehölzen sowie in den angrenzenden Offenlandbereichen (als Nahrungsgast) nicht ausgeschlossen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> -
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
<b>V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten</b> <i>(Die vollständige Maßnahmenbeschreibung ist Kap. 4 zu entnehmen.)</i>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> bei den o.g. Greifvogelarten wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme V 1) vermieden.
<b><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.  <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch die Nachrüstungsmaßnahmen nicht anzunehmen, da sie mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden sind.

### V3 (Fortsetzung)

#### Greifvögel

##### Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Brutvorkommen im unmittelbaren Nahbereich der L 103 sind aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung eher unwahrscheinlich. Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten der o.g. Greifvogelarten (Maßnahme V 1). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können durch die betroffenen Arten in den benachbarten Waldbeständen ortsnahe durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der Greifvögel sind im Zuge der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten. Es liegen keine Nachweise über trassennahe Reviere der genannten Greifvogelarten vor (keine Beobachtung von trassennahen Horstbäumen im Zuge der Biotoptypenkartierung). Es ist davon auszugehen, dass Neuanlagen von Horsten in unvorbelasteten Waldbereichen vorgenommen werden. Zudem ist mit der Baumaßnahme keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden.

##### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

##### V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>V3 (Fortsetzung)</b>
<b>Greifvögel</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Rotmilan und Wespenbussard werden in der RL-Vögel-RLP auf der Vorwarnliste geführt. Habicht, Schwarzmilan und Sperber werden aus ungefährdet eingestuft. <u>Der landesweite Erhaltungszustand für Rotmilan und Wespenbussard wird daher vorsorglich als unzureichend, der landesweite Erhaltungszustand für Habicht, Schwarzmilan und Sperber im Analogieschluss als günstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Greifvogelarten sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V 1 äußerst unwahrscheinlich. Horstbäume sind innerhalb des Wirkraumes nicht bekannt. Für die o.g. Greifvogelarten erscheinen die vorhandenen älteren Waldbestände als ausreichend zur Anlage neuer Horste. Selbst im Verlustfall von mehreren Horstbäumen ist daher davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnahe ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für die o.g. Greifvogelarten ausgeschlossen werden.  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor.

<b>V4</b>
<b>Dohle (<i>Corvus monedula</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Dohle brütet in lichten Wäldern (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen. Als überwiegender Höhlenbrüter ist die Dohle auf Brutplätze vor allem in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot (i.d.R. Schwarzspechthöhlen), aber auch auf Gebäude mit ausreichend Nischen angewiesen. Besiedelt heute neben Wäldern überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder Parkanlagen mit Altbaumbestand. Wichtig ist, dass sich der Lebensraum randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen befindet (SÜDBECK et al., 2005).  In Rheinland-Pfalz ist die Dohle nur lückenhaft verbreitet. Erkennbare Hauptvorkommen befinden sich entlang der Rheinnachse und seiner Nebenflüsse (LBM RLP, 2009b).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Vorkommen der höhlenbrütenden Dohle sind innerhalb des Planungsraumes in allen Laub(misch-)waldbeständen sowie in den angrenzenden Offenlandbereichen (als Nahrungsgast) nicht ausgeschlossen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> -
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  <b>V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten</b> <b>V 2 Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten</b> <i>(Die vollständigen Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 4 zu entnehmen.)</i>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen der Dohle wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme V 1) sowie eine Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten (Maßnahme V 2) vermieden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.  <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch die Nachrüstungsmaßnahmen nicht anzunehmen, da sie mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden sind.

#### V4 (Fortsetzung)

#### Dohle (*Corvus monedula*)

##### Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Eine Betroffenheit von wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Brutvorkommen im unmittelbaren Nahbereich der L 103 sind aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung eher unwahrscheinlich. Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit der Dohle (Maßnahme V 1) sowie nach Kontrollen der Baumhöhlen (Maßnahme V 2). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können in den benachbarten Waldbeständen ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der Dohle sind im Zuge der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten. Zudem ist mit der Baumaßnahme keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden.

##### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme:

##### V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

##### V 2 Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>V4 (Fortsetzung)</b>
<b>Dohle (<i>Corvus monedula</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Die Dohle wird in der RL-Vögel-RLP als ungefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher vorsorglich als günstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Entwicklungs- und Ruhestätten der Dohle sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 äußerst unwahrscheinlich. Selbst im Verlustfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Dohle ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für die Dohle ausgeschlossen werden.  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor.

<b>V5</b>
<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Heute lebt er aber auch im Bereich menschlicher Siedlungen, dort vor allem in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte) sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze). Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze (SÜDBECK et al., 2005).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Feldsperling, mit kleinen Lücken in ausgeräumten Agrarlandschaften und walddreichen Hochlagen der Mittelgebirge, in allen Höhenstufen verbreitet (LBM RLP, 2009b).</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vorkommen des höhlenbrütenden, in seltenen Fällen auch freibrütenden Feldsperlings sind innerhalb des Planungsraumes in allen Waldbeständen, im Randbereich der Siedlungen sowie in gehölzreichen Offenlandbereichen (insbesondere als Nahrungsgast) nicht ausgeschlossen.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> -</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><b>V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten</b> <b>V 2 Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten</b> <i>(Die vollständigen Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 4 zu entnehmen.)</i></p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Feldsperlings wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme V 1) sowie eine Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten (Maßnahme V 2) vermieden.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch die Nachrüstungsmaßnahmen nicht anzunehmen, da sie mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden sind.</p>

**V5 (Fortsetzung)**

**Feldsperling (*Passer montanus*)**

**Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Eine Betroffenheit von wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Brutvorkommen im unmittelbaren Nahbereich der L 103 sind aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung eher unwahrscheinlich. Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit des Feldsperlings (Maßnahme V 1) sowie nach Kontrollen der Baumhöhlen (Maßnahme V 2). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können in den benachbarten Gehölzbeständen ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand des Feldsperlings sind im Zuge der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten. Zudem ist mit der Baumaßnahme keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme:

**V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten**

**V 2 Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten**

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>V5 (Fortsetzung)</b>
<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Der Feldsperling wird in der RL-Vögel-RLP als gefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher vorsorglich als ungünstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Entwicklungs- und Ruhestätten des Feldsperlings sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 äußerst unwahrscheinlich. Selbst im Verlustfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für den Feldsperling ausgeschlossen werden.  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor.

<b>V6</b>
<b>Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Als Nahrungsspezialist kommt der Fichtenkreuzschnabel ganzjährig in Nadelwäldern vor. Dabei bevorzugt er Fichtenwälder (v.a. im Bergwald), im Flachland aber auch Kiefernwälder. Er besiedelt stets die Wälder mit gerade fruchtenden Beständen. In geschlossenen Nadelwäldern und -forsten stehen Nistbäume häufig an Wegen, Forststraßen, Schneisen, Lichtungen, Schonungen und Kahlschlägen, seltener am äußeren Waldrand (SÜDBECK et al., 2005).  In Rheinland-Pfalz liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den mittleren bis höheren Lagen der Mittelgebirge von Eifel und Westerwald. Sporadisch kommt der Fichtenkreuzschnabel auch im Tiefland vor (LBM RLP, 2009b).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels sind innerhalb des Planungsraumes in allen Fichtenwäldern nicht ausgeschlossen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> -
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
<b>V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten</b> <i>(Die vollständige Maßnahmenbeschreibung ist Kap. 4 zu entnehmen.)</i>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Fichtenkreuzschnabels wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme V 1) vermieden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.  <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch die Nachrüstungsmaßnahmen nicht anzunehmen, da sie mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden sind.

## V6 (Fortsetzung)

### Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*)

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Brutvorkommen im unmittelbaren Nahbereich der L 103 sind aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung eher unwahrscheinlich. Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten des Fichtenkreuzschnabels (Maßnahme V 1). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können in den benachbarten Waldbeständen ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand des Fichtenkreuzschnabels sind im Zuge der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass Neuanlagen von Nestern in unvorbelasteten Waldbereichen vorgenommen werden. Zudem ist mit der Baumaßnahme keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

#### V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>V6 (Fortsetzung)</b>
<b>Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Der Fichtenkreuzschnabel wird in der RL-Vögel-RLP als ungefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand des Fichtenkreuzschnabels wird daher vorsorglich als günstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fichtenkreuzschnabels sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V 1 äußerst unwahrscheinlich. Selbst im Verlustfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fichtenkreuzschnabels ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für den Fichtenkreuzschnabel ausgeschlossen werden.  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor.

<b>V7</b>
<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Als Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen besiedelt der Haussperling alle durch Bebauung geprägte städtische Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Man findet ihn auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Feld- sowie Erdwänden oder in Parks. Maximale Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung erreicht. Von Bedeutung für die Besiedelung sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze (SÜDBECK et al., 2005).  In Rheinland-Pfalz kommt der Haussperling flächendeckend mit hoher Dichte in Siedlungen vor. Er fehlt lokal nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und in geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen (LBM RLP, 2009b).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Vorkommen des gebäudebrütenden Haussperlings (seltenen Freibrüter in Fassadenbegrünung, Efeu etc.) sind innerhalb des Planungsraumes in der Ortslage von Bad Bertrich sowie in den angrenzenden Offenlandbereichen (insbesondere als Nahrungsgast) nicht ausgeschlossen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> -
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  <b>Keine Maßnahmen notwendig.</b> Innerhalb des Eingriffsbereiches ist ein Vorkommen des Haussperlings als Brutvogel unwahrscheinlich, da er als Kulturfolger vorzugsweise in Siedlungsbereichen in und an Gebäuden brütet. Durch die Baumaßnahme werden überwiegend straßennahe Substrate und Gehölzbestände außerhalb von Siedlungsbereichen in Anspruch genommen, die nur eine geringe Habitatsignung für den Haussperling besitzen. Innerhalb des Wirkraumes tritt er lediglich als Nahrungsgast auf.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> ist weitestgehend ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.  <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch die Nachrüstungsmaßnahmen nicht anzunehmen, da sie mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden sind.

**V7 (Fortsetzung)**

**Haussperling (*Passer domesticus*)**

**Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Eine Betroffenheit von wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Brutvorkommen des Gebäudebrüters sind im näheren Umfeld der Baumaßnahme weitestgehend auszuschließen. Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste betreffen lediglich das potenzielle Nahrungshabitat des Haussperlings. Dieses kann aber ortsnah durch Standortverlagerung ersetzt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand des Haussperlings sind im Zuge der Bauarbeiten nicht zu erwarten. Zudem ist mit der Baumaßnahme keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>V7 (Fortsetzung)</b>
<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Der Haussperling wird in der RL-Vögel-RLP als gefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher vorsorglich als ungünstig angenommen.</u> Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist aufgrund der lediglich geringfügigen Verluste von bereits vorbelasteten Nahrungsflächen auszuschließen. Zudem stehen dem Haussperling genügend Ausweichräume zur Verfügung. Ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der Art kann daher ausgeschlossen werden.  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor.

<b>V8</b>
<b>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Hohltaube besiedelt vor allem Buchenaltwälder mit einem Angebot an Schwarzspechthöhlen, auch kleine inselartige Buchenbestände innerhalb großer zusammenhängender Nadelholzforste. Weiterhin kommt sie in alten Laubmisch- und reinen Kiefernwäldern, lokal auch in Parkanlagen, Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Obstplantagen, aufgelassenen Steinbrüchen und in Felswänden vor. Die Nahrungssuche (Früchte und Samen krautiger Pflanzen, Bucheckern, Eicheln, Beeren etc.) erfolgt häufig auf Feldern oder Weideland. Diese müssen in erreichbarer Nähe zum Brutort liegen (nicht mehr als 3-5 km entfernt) (SÜDBECK et al., 2005).  In Rheinland-Pfalz kommt die Hohltaube überwiegend in den Mittelgebirgslagen mit Schwerpunkt im nördlichen Rheinland-Pfalz (Eifel, Westerwald) vor (LBM RLP, 2009b).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Vorkommen der höhlenbrütenden Hohltaube sind innerhalb des Planungsraumes in allen Laub(misch-)waldbeständen nicht ausgeschlossen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> -
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
<b>V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten</b> <b>V 2 Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten</b> <i>(Die vollständigen Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 4 zu entnehmen.)</i>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen der Hohltaube wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme V 1) sowie eine Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten (Maßnahme V 2) vermieden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.  <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch die Nachrüstungsmaßnahmen nicht anzunehmen, da sie mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden sind.

## V8 (Fortsetzung)

### Hohltaube (*Columba oenas*)

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Brutvorkommen im unmittelbaren Nahbereich der L 103 sind aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung eher unwahrscheinlich. Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit der Hohltaube (Maßnahme V 1) sowie nach Kontrollen der Baumhöhlen (Maßnahme V 2). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können in den benachbarten Waldbeständen ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der Hohltaube sind im Zuge der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass Neubezüge von Baumhöhlen in unvorbelasteten Waldbereichen vorgenommen werden. Zudem ist mit der Baumaßnahme keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

##### V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

##### V 2 Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>V8 (Fortsetzung)</b>
<b>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Die Hohltaube wird in der RL-Vögel-RLP als ungefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand für die Hohltaube wird daher vorsorglich als günstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Entwicklungs- und Ruhestätten der Hohltaube sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 äußerst unwahrscheinlich. Selbst im Verlustfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Hohltaube ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für die Hohltaube ausgeschlossen werden.  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor.

<b>V9</b>
<b>Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Der Kolkrabe besiedelt strukturreiche, aufgelockerte Waldlandschaften, oft mit hohem Wildbestand (Fallwild, Wildaufbrüche, Aas). In der Kulturlandschaft kommt er zudem in waldreichen Weidelandschaften (Hude, Ganzjahres-Weide), aber auch am Rande großflächig offener, ganzjährig nahrungsreicher Landschaften vor (SÜDBECK et al., 2005).  In Rheinland-Pfalz nimmt der Bestand kontinuierlich zu. Brutvorkommen finden sich in Eifel, Westerwald und Dahner Felsenland (LBM RLP, 2009b).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Vorkommen des Kolkraben sind innerhalb des Planungsraumes in allen Waldbeständen nicht ausgeschlossen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> -
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
<b>V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten</b> <i>(Die vollständige Maßnahmenbeschreibung ist Kap. 4 zu entnehmen.)</i>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Kolkrabens wird durch eine Abstimmung der Bau- feldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme V 1) vermieden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.  <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch die Nachrüstungsmaßnahmen nicht anzunehmen, da sie mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden sind.

## V9 (Fortsetzung)

### Kolkrabe (*Corvus corax*)

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Brutvorkommen im unmittelbaren Nahbereich der L 103 sind aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung eher unwahrscheinlich. Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten des Kolkrabens (Maßnahme V 1). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können in den benachbarten Waldbeständen ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand des Kolkrabens sind im Zuge der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten. Es liegen keine Nachweise über trassennahe Reviere des Kolkrabens vor (keine Beobachtung von trassennahen Horstbäumen im Zuge der Biotoptypenkartierung). Es ist davon auszugehen, dass Neuanlagen von Horsten in unvorbelasteten Waldbereichen vorgenommen werden. Zudem ist mit der Baumaßnahme keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

##### V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>V9 (Fortsetzung)</b>
<b>Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Der Kolkrabe wird in der RL-Vögel-RLP als ungefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand des Kolkrabens wird daher vorsorglich als günstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kolkrabens sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V 1 äußerst unwahrscheinlich. Horstbäume sind innerhalb des Wirkraumes nicht bekannt. Für den Kolkraben erscheinen die vorhandenen älteren Waldbestände als ausreichend zur Anlage neuer Horste. Selbst im Verlustfall von mehreren Horstbäumen ist daher davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für den Kolkraben ausgeschlossen werden.  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor.

<b>V10</b>
<b>Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Der Orpheusspötter besiedelt trockene sonnenexponierte Hänge, die vornehmlich mit Ginster und eingestreuten Brombeer-Weißdorn-Gebüsch bewachsen sind und über eine ausgedehnte Krautschicht zwischen den Sträuchern verfügen. Als Singwarte dienen ihm Büsche und kleine Bäume. Weiterhin findet man ihn in Randbereichen von Sand- und Kiesgruben, in Brachen im Bereich von Gleisanlagen, an Straßenböschungen und Bahndämmen. Brutgebiete stellen häufig Sukzessionsflächen, auf denen die landwirtschaftliche Nutzung eingestellt wurde, dar (SÜDBECK et al., 2005).  In Rheinland-Pfalz bevorzugt der Orpheusspötter tiefere Lagen bis 300 m ü. NN. Vorkommen finden sich in der Eifel, sowie entlang der Mosel und Nahe und ihren Nebenflüssen (LBM RLP, 2009b).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Vorkommen des freibrütenden Orpheusspötters sind innerhalb des Planungsraumes in allen Gebüsch- und Strauchstrukturen, auch im Bereich der Straßenböschungen, nicht ausgeschlossen.  Erhaltungszustand der lokalen Population: -
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  <b>V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten</b> (Die vollständige Maßnahmenbeschreibung ist Kap. 4 zu entnehmen.)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Orpheusspötters wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme V 1) vermieden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.  <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch die Nachrüstungsmaßnahmen nicht anzunehmen, da sie mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden sind.

## V10 (Fortsetzung)

### Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)

#### Bestandsdarstellung

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Eine Betroffenheit von wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Brutvorkommen im unmittelbaren Nahbereich der L 103 sind aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung eher unwahrscheinlich. Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit des Orpheusspötters (Maßnahme V 1). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können in den Gehölzbeständen ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand des Orpheusspötters sind im Zuge der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass Neuanlagen von Nestern in unvorbelasteten Gehölzbeständen vorgenommen werden. Zudem ist mit der Baumaßnahme keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

#### V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>V10 (Fortsetzung)</b>
<b>Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Der Orpheusspötter wird in der RL-Vögel-RLP als ungefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher vorsorglich als günstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Entwicklungs- und Ruhestätten des Orpheusspötters sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V 1 äußerst unwahrscheinlich. Selbst im Verlustfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Orpheusspötters ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für den Orpheusspötter ausgeschlossen werden.  <b>Kompensatorische Maßnahmen:</b> keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor.

<b>V11</b>
<b>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Turteltaube besiedelt vor allem Lebensräume mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes wie Flusstäler (Auwälder, Ufergehölze). In der halboffenen Kulturlandschaft kommt sie in wärmebegünstigten Lagen im Bereich von Waldrändern/-lichtungen, aber auch in Kiefernstangengehölzen, verbuschten Rändern von Hochmoorresten, Tagebaugelände, Bergbaufolgelandschaften, aufgelassenen Sandgruben, Knicks und Feldgehölzen, oft in Wassernähe vor. Zudem besiedelt sie Parks und größere aufgelassene Gärten und Obstplantagen (SÜDBECK et al., 2005).  In Rheinland-Pfalz ist die Turteltaube flächendeckend verbreitet (LBM RLP, 2009b).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Vorkommen der freibrütenden Turteltaube sind innerhalb des Planungsraumes in allen mittelhohen Busch- und Baumbeständen (Ufergehölze, Feldgehölze, Waldränder) nicht ausgeschlossen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> -
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  <b>V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten</b> <i>(Die vollständige Maßnahmenbeschreibung ist Kap. 4 zu entnehmen.)</i>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen der Turteltaube wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme V 1) vermieden.
<b><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.  <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch die Nachrüstungsmaßnahmen nicht anzunehmen, da sie mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden sind.

**V11 (Fortsetzung)**

**Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**

**Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Brutvorkommen im unmittelbaren Nahbereich der L 103 sind aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung eher unwahrscheinlich. Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit der Turteltaube (Maßnahme V 1). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können in den Gehölzbeständen ortsnahe durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der Turteltaube sind im Zuge der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass Neuanlagen von Nestern in unvorbelasteten Gehölzbeständen vorgenommen werden. Zudem ist mit der Baumaßnahme keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

**V 1 Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten**

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>V11 (Fortsetzung)</b>
<b>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Die Turteltaube wird in der RL-Vögel-RLP als stark gefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand für die Turteltaube wird daher als ungünstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Entwicklungs- und Ruhestätten der Turteltaube sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V 1 äußerst unwahrscheinlich. Selbst im Verlustfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Turteltaube ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für die Turteltaube ausgeschlossen werden.  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor.

## 6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

### 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Im Wirkraum der geplanten Maßnahme sind Jagdlebensräume von Fledermäusen betroffen, für die im näheren Umfeld der geplanten Nachrüstungsmaßnahmen hinreichend Ausweichräume zur Verfügung stehen. Durch die geringe Flächeninanspruchnahme im Zuge der Baumaßnahme kommt es allenfalls zum Verlust einzelner Höhlenbäume bzw. Spaltenverstecke. Individuenverluste durch eine bau- und anlagebedingte *Tötung oder Verletzung* werden durch eine Kontrolle der Baumhöhlen und Spaltenverstecke (Maßnahme V 2) vermieden. *Erhebliche Störungen* sowie eine *Zerstörung oder Beschädigung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten* der Art sind unter Berücksichtigung der Maßnahme ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen. Kollisionsbedingte Individuenverluste sind bei den geplanten Nachrüstungsmaßnahmen aufgrund des unveränderten Verkehrsaufkommens nicht von Relevanz.

Ein bau- und anlagebedingte *Tötung oder Verletzung* von Individuen der Haselmaus kann durch eine zeitliche Terminierung der Baufeldfreimachung (Maßnahme V 3) vermieden werden. *Erhebliche Störungen* sowie eine *Zerstörung oder Beschädigung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten* der Art sind unter Berücksichtigung der Maßnahme ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen. Zudem sind die bau- und anlagebedingten Verluste von Lebensräumen der Haselmaus insgesamt sehr gering und können im Umfeld der Maßnahme in den nächstgelegenen Waldbeständen ausgeglichen werden.

Eine baubedingte *Tötung oder Verletzung* von Individuen der Wildkatzenpopulationen ist ausgeschlossen, da der baubedingte Lärm sowie Scheueffekte zur bauzeitlichen Vergrämung der Art im

Wirkraum führen. *Erhebliche Störungen* sowie eine *Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* der Wildkatze sind zudem ausgeschlossen.

Da für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Vorsorglich wurden in Kap. 5.1 die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die o. g. Tierarten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

## 6.2 Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten der potenziell im Wirkraum auftretenden Vogelarten (Maßnahme V 1) sowie einer Kontrolle von Baumhöhlen (Spechte, Dohle, Feldsperling, Hohltaube sowie höhlenbrütende weit verbreitete Arten; Maßnahme V 2) können das *Verletzen oder Töten* einzelner Vögel (Nestlinge) i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie eine *Zerstörung oder Beschädigung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten* i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei allen Arten ausgeschlossen werden. Kollisionsbedingte Individuenverluste sind bei den geplanten Nachrüstungsmaßnahmen aufgrund des unveränderten Verkehrsaufkommens nicht von Relevanz. *Erhebliche Störungen* der Arten sind unter Berücksichtigung der Maßnahme ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen.

Die bau- und anlagebedingten Verluste von Lebensräumen der o. g. Vogelarten sind insgesamt sehr gering und können durch die betroffenen Arten ortsnahe durch Standortverlagerung ausgeglichen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings können innerhalb des Eingriffsbereiches weitestgehend ausgeschlossen werden. Eine bau- und anlagebedingte *Tötung oder Verletzung* von Individuen des Haussperlings ist nicht anzunehmen. *Erhebliche Störungen* der Art sind ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen.

Da für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die in Tabelle 2 Kap. 5.2 ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten, sowie o. g. weiteren Vogelarten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

## **7 Fazit**

**Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG liegen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1, V 2 und V 3 für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor.**

**Dessen ungeachtet liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in jedem Fall vor.**

Bonn, Dezember 2016

 **COCHET CONSULT**  
Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr

i.A. Sarah Neukirch

## 8 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – 2. Auflage. – AULA Verlag (Wiebelsheim).

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. – 2. Auflage. – AULA Verlag (Wiebelsheim).

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2004): Das Europäische Schutzsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Band 2. – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. (Bonn-Bad Godesberg).

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. – Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) (Bonn-Bad Godesberg).

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. – Artenstreckbrief Luchs, abgerufen am 27.01.2016 unter: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-luchs.html>.

COCHET CONSULT – PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR (2016a): L 103 - Bad Bertrich, Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels – Landschaftspflegerischer Begleitplan.

COCHET CONSULT – PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR (2016b): L 103 - Bad Bertrich, Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels – FFH-Vorprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG für das FFH-Gebiet DE-5908-302 ‚Kondelwald und Nebentäler der Mosel‘.

COCHET CONSULT – PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR (2016c): L 103 - Bad Bertrich, Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels – VSG-Vorprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG für das VSG DE-5908-401 ‚Wälder zwischen Wittlich und Cochem‘.

DIETZ, M. & BIRLENBACH, K. (2006): Lebensraumfragmentierung und die Bedeutung der FFH-Richtlinie für den Schutz von Säugetieren mit großen Raumannsprüchen. – In: Naturschutz-Akademie Hessen; Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland; Institut für Tierökologie und Naturbildung (Hrsg.): Kleine Katzen - Große Räume. Tagungsband zur Wildkatzentagung in Fulda am 11.11.2005. – NZH-Verlag, Wetzlar. – NAH-Akademie-Berichte 5: 21-32.

DIETZ, C., v. HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Kosmos Verlag (Stuttgart).

FROELICH & SPORBECK (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz – Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß BNatSchG (Novelle). – i. A. LBM RLP. – Fassung 03.02.2011.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286 /2007 /LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GLITZNER, I., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHLÖGEL, B., TATARUCH, F. (1999): Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. – Erstellt i.A. der Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz. – Magistrat der Stadt Wien.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag (Jena).

HÖTZEL, N., KLAR, N., SCHRÖDER, S., STEFFEN, C., & THIEL C. (2007): Die Wildkatze in der Eifel- Habitate, Ressourcen, Streifgebiete. – Ökologie der Säugetiere. – Band 5. – Laurenti-Verlag (Bielefeld).

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2007): Vögel und Verkehrslärm. – FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

KNAPP, J., HERRMANN, M., TRINZEN, M. (2002): Artenschutzprojekt Wildkatze (*Felis silvestris*) in Rheinland-Pfalz. – Studie im Auftrag des LUWG).

KONAT UG – KOORDINATIONSSTELLE FÜR EHRENAMTSDATEN DER KOOPERIERENDEN NATURSCHUTZVERBÄNDE BUND, NABU UND POLLICCHIA IN RHEINLAND-PFALZ (2016): ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz, abgerufen am 20.01.2016 unter: <http://artenfinder.rlp.de/>.

LANIS – NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2016): LANIS – Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, abgerufen am 20.01.2016 unter: <http://map1.naturschutz.rlp.de>.

LBM RLP - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2009a): Handbuch Streng Geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LBM RLP - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2009b): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LBM RLP - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Bewertung der Erhaltungszustände der Arten in Rheinland-Pfalz und in der BRD. – In: FROELICH UND SPORBECK (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz.

LUWG – LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (2007): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. – Gesamtverzeichnis der erfassten Arten. – 2. erweiterte Auflage, September 2007 (Mainz).

LUWG – LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND PFALZ (2016): ARTEFAKT – Arten und Fakten, Messtischblattabfrage „5908 Alf“, abgerufen am 20.01.2016 unter: <http://www.artefakt.rlp.de>.

MACZEY, N. & BOYE, P. (1995): Lärmwirkungen auf Tiere – ein Naturschutzproblem? – Auswertung einer Fachtagung des Bundesamtes für Naturschutz. – Natur und Landschaft 70, Heft 11 (Bonn-Bad Godesberg).

MEINIG, H., BOYE, P., BÜCHNER, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). – In: BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Das Europäische Schutzsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Band 2. – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2: 453-457.

MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Stand Oktober 2008. – In: BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. – Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)/2009: 115-153.

PIECHOCKI, R. (1990): Die Wildkatze. – A. Ziemsen Verlag (Wittenberg).

RECK, H. (2001): Lärm und Landschaft. – Referate der Tagung ‚Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes‘ in Schloss Salzau bei Kiel. – Angewandte Landschaftsökologie 44. – BfN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (Bonn-Bad Godesberg).

SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.-H., ISSELBÄCHER, T., WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. – Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Mainz).

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – I. A. der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA) (Radolfzell).

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. – fehlerkorrigierter Text vom 6.11.2008. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23 – 81.

# Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 10 LNatSchG sowie §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsraum (L 103 - Bad Bertrich, Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels)

L 103 - Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels						Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 5908 Aif	Taxon (kurz)	streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§)	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5908	AMP	§§	Geburtshelferkröte		x			n			Im Wirkraum befinden sich keine adäquaten Laichgewässer (Steingruben, Tongruben etc.), die ein plausibles Vorkommen der Art anzeigen oder Lebensräume, die Teil eines Ganzjahreslebensraumes sein könnten.
5908	AMP	§§	Gelbbauchunke		x			n			Im Wirkraum befinden sich keine adäquaten Laichgewässer (Kies-, Sand- oder Tongruben, Steinbrüche etc.), die ein plausibles Vorkommen der Art anzeigen, so dass auch Landlebensräume ausgeschlossen werden können.
5908	AMP	§§	Kamm-Molch		x			n			Im Wirkraum befinden sich keine adäquaten Laichgewässer (perennierende Kleinweiher und Teiche), die ein plausibles Vorkommen der Art anzeigen. Keine Landlebensräume im Wirkraum vorhanden.
5908	AMP	§§	Kreuzkröte		x			n			Im Wirkraum befinden sich keine adäquaten Laichgewässer (sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer offener, trockener und warmer Standorte, Kiesgruben etc.), die ein plausibles Vorkommen der Art anzeigen. Da sich Tagesverstecke und Winterquartiere in näherer Umgebung (oftmals weniger als 200 m) der Laichgewässer befinden, sind Landlebensräume ebenfalls nicht zu erwarten.
5908	AVI	§	Amsel		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Bachstelze		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Baumfalke		x			v	(v)	n	Bevorzugt als Brutplatz lichte, mindestens 80-100jährige Kiefernwälder, dort häufig im Randbereich und an Lichtungen oder als Hangwälder mit angrenzendem Offenland. Habitate im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für Baumfalken. Vorkommen als Nahrungsgast innerhalb des Wirkraumes nicht ausgeschlossen, eine Beeinträchtigung der Art durch die Baumaßnahme kann aber weitestgehend ausgeschlossen werden.

L 103 - Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels						Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 5908 Alf	Taxon (kurz)	streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§)	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5908	AVI	§	Baumpieper		x			v	n		Lebensräume des Baumpiepers sind v.a. sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Habitate im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für Baumpieper. Vorkommen der Art im Wirkraum unwahrscheinlich.
5908	AVI	§	Bergfink		x			v	(n)	n	Der Bergfink ist in Europa hauptsächlich in Norwegen, Mittelschweden, Südfinnland sowie im nördlichen und mittleren Russland zu Hause. Vorkommen im Wirkraum als Wintergast/Nahrungsgast möglich. Projektbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
5908	AVI	§§	Bienenfresser		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (offene Landschaften mit einzelnen Büschen und Bäumen in meist klimabegünstigter Lage, z.B. Kiesgruben, Weinberge) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Blässhuhn, Blässralle		x			v	n		Lebensräume des Blässhuhns sind v.a. Stillgewässer und langsam fließende Gewässer mit Flachufer und Ufervegetation, rasch fließende Gewässer werden gemieden. Der Ueßbach besitzt nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für Blässhuhn. Vorkommen der Art im Wirkraum unwahrscheinlich.
5908	AVI	§	Blaumeise		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Bluthänfling		x			v	n		Lebensräume des Bluthänflings sind offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Habitate im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für Bluthänfling. Vorkommen der Art im Wirkraum unwahrscheinlich.
5908	AVI	§	Braunkehlchen		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Buchfink		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Buntspecht		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Dohle		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Dorngrasmücke		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Eichelhäher		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Eisvogel		x			v	(v)	n	Bruthabitate des Höhlenbrüters im Uferbereich des Üßbaches ausgeschlossen (z.T. hoher Ausbaugrad, Uferbefestigungen). Lediglich Vorkommen nahrungssuchender Tiere im Bereich des Üßbaches denkbar. Beeinträchtigungen von Nahrungsgästen durch die Baumaßnahme jedoch ausgeschlossen, da Eingriffe lediglich randlich in Uferböschungen erfolgen und ins Fließgewässer selbst vermieden werden.

L 103 - Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels						Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 5908 Alf	Taxon (kurz)	streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§)	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5908	AVI	§	Elster		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Erlenzeisig		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Feldlerche		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (offene Landschaften mit Grünland- und Ackerflächen) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Feldschwirl		x			v	n		Lebensräume des Feldschwirls sind v.a. gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen sowie grasreiche Heidegebiete. Habitate im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für Feldschwirl. Vorkommen der Art im Wirkraum unwahrscheinlich.
5908	AVI	§	Feldsperling		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Fichtenkreuzschnabel		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Fitis		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Flussregenpfeifer		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Kies- und Sandgruben, Spülfelder, Klärteiche, Rieselfelder etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§§	Flussuferläufer		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (sandig-kiesige vegetationsarme, aber auch mit Gehölzen bewachsene Flussufer etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Gartenbaumläufer		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Gartengrasmücke		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Gartenrotschwanz		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Gebirgsstelze		x			v	(v)	n	Die Gebirgsstelze besiedelt v.a. von Laubwald oder Gehölzsäumen umgebene, schnell fließende Bäche und Flüsse mit Geröllufer, Geschiebe- und Geröllinseln. Zudem sind Steilufer zur Nestanlage notwendig. Gewässer im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Eignung als Brutlebensraum der Gebirgsstelze (z.T. hoher Ausbaugrad, Uferbestigungen). Lediglich Vorkommen nahrungssuchender Tiere im Bereich des Üßbaches denkbar. Beeinträchtigungen von Nahrungsgästen durch die Baumaßnahme jedoch ausgeschlossen, da Eingriffe lediglich randlich in Uferböschungen erfolgen und ins Fließgewässer selbst vermieden werden.
5908	AVI	§	Gimpel, Dompfaff		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Girlitz		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Goldammer		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Graugans		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (adäquate Gewässer: Seen, Altarme, Niedermoore, Parkteiche, Sümpfe etc.) im Wirkraum vorhanden.

L 103 - Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels						Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 5908 AIf	Taxon (kurz)	streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§)	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5908	AVI	§	Graureiher		x			v	(v)	n	Als Brutvogel innerhalb des Wirkraumes ausgeschlossen. Vorkommen lediglich als Nahrungsgast möglich. Beeinträchtigungen von Nahrungsgästen durch die Baumaßnahme jedoch ausgeschlossen.
5908	AVI	§	Grauschnäpper		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Grauspecht		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Grünfink, Grünling		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Grünspecht		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Habicht		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Haselhuhn		x			(v)	n		Der Lebensraum des Haselhuhns sind Niederwälder, Pionierwälder sowie Wälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Habitate im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für das Haselhuhn. Vorkommen der Art im Wirkraum unwahrscheinlich.
5908	AVI	§	Haubenmeise		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Hausrotschwanz		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Hausperling		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Heckenbraunelle		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Höckerschwan		x			v	n		Lebensräume des Höckerschwans sind v.a. Stillgewässer und Flüsse; wichtig sind Röhrichte für die Nestanlage sowie Weidemöglichkeiten in Ufernähe. Der Ueßbach besitzt nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für Höckerschwan. Vorkommen der Art im Wirkraum unwahrscheinlich.
5908	AVI	§	Hohltaube		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Jagdfasan		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (v.a. in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft: Mosaik aus offener Feldfur, Wiesen, Weiden, Gebüsche etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Kernbeißer		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Kiebitz		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (offene Landschaften mit Grünland- und Ackerflächen etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Klappergrasmücke		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Kleiber		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Kleinspecht		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Kohlmeise		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Kolkrabe		x			v	(v)	(v)	

L 103 - Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels						Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 5908 AIf	Taxon (kurz)	streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§)	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5908	AVI	§	Kormoran		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (adäquate Gewässer: Seen, Teiche, Flüsse) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§§	Kranich		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Feuchtwiesen, Moor- und Heidegebiete etc.) im Wirkraum vorhanden. Wirkraum als Bestandteil des Nahrungshabitats des Kranichs ebenfalls ausgeschlossen.
5908	AVI	§	Kuckuck		x			v	(v)	n	Der Kuckuck legt seine Eier einzeln in Nester kleinerer Singvögel und betreibt selbst keine Brutpflege. Durch eine auf die Wirtsvögel des Kuckucks (überwiegend ubiquitäre, weit verbreitete Arten) abgestimmte Baufeldfreimachung werden Gelegeverluste des Kuckucks vermieden. Beeinträchtigungen nahrungssuchender Tiere sind nicht zu erwarten (Verlagerung des Nahrungshabitats).
5908	AVI	§	Lachmöwe		x			v	(v)	n	Als Brutvogel innerhalb des Wirkraumes ausgeschlossen. Vorkommen lediglich als Nahrungsgast in den Offenlandbereichen möglich. Beeinträchtigungen der Nahrungsgäste durch die Baumaßnahme können jedoch ausgeschlossen werden.
5908	AVI	§§	Mäusebussard		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Mauersegler		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Mehlschwalbe		x			v	(v)	n	Ein Vorkommen der Mehlschwalbe als Brutvogel in den angrenzenden Siedlungsbereichen ist nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist das Vorkommen als Nahrungsgast im Wirkraum möglich, eine Beeinträchtigung der Art durch die Baumaßnahme kann aber ausgeschlossen werden.
5908	AVI	§	Misteldrossel		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Mittelspecht		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Mönchsgrasmücke		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Nachtigall		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Neuntöter		x			v	n		Lebensräume des Neuntöters sind v.a. extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand. Habitate im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für Neuntöter. Vorkommen der Art im Wirkraum unwahrscheinlich.
5908	AVI	§	Orpheusspötter		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Pirol		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (feuchte Bruch- und Auwälder etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Rabenkrähe		x			v	(v)	(v)	

L 103 - Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels						Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 5908 Alf	Taxon (kurz)	streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§)	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5908	AVI	§§	Raubwürger		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Moor- und Heidegebiete, gebüschreiche Trockenrasen, große Kahlschläge und Windwurfflächen etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Rauchschwalbe		x			v	(v)	n	Ein Vorkommen der Rauchschwalbe als Brutvogel in den angrenzenden Siedlungsbereichen ist nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist das Vorkommen als Nahrungsgast im Wirkraum möglich, eine Beeinträchtigung der Art durch die Baumaßnahme kann aber ausgeschlossen werden.
5908	AVI	§	Rebhuhn		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (offene Lebensräume z.B. Ackerlandschaften, extensive Grünlandfluren etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Ringeltaube		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Rohrhammer		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (stark verlandete, nasse Vegetationszonen mit dichter Krautschicht aus Großseggen, Schilfbestände etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Rotdrossel		x			v	(v)	n	Die Rotdrossel ist in Europa hauptsächlich in Skandinavien, Schottland und Sibirien zu Hause. Vorkommen im Wirkraum als Wintergast/Nahrungsgast möglich. Projektbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
5908	AVI	§	Rotkehlchen		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Rotmilan		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Saatkrähe		x			v	n		Koloniebrüter in offenem, von Gehölzen, Wäldchen oder Baumreihen bestandenen Acker- und Wiesenland sowie in Parkanlagen städtischer Siedlungen. Potenzielle Lebensräume im Umfeld der Trasse vorhanden. Da kein Nachweis von Kolonien im Zuge der Biotoptypenkartierung erfolgte, ist ein Vorkommen im Wirkraum jedoch ausgeschlossen.
5908	AVI	§§	Schleiereule		x			v	(v)	n	Kulturfolger, der mehr oder weniger offenen Kulturlandschaft mit eingestreuten Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen. Ein Vorkommen der Schleiereule als Brutvogel in den angrenzenden Siedlungsbereichen ist nicht ausgeschlossen. Meidet geschlossene Wälder. Im Wirkraum allenfalls als Nahrungsgast denkbar. Beeinträchtigungen der nachtaktiven Art durch die tagsüber stattfindenden Bauarbeiten ausgeschlossen.
5908	AVI	§	Schwanzmeise		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Schwarzkehlchen		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (offene bis halboffene, sommertrockene Landschaften wie Weinbergsbrachen, Heiden, Kahlschläge etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§§	Schwarzmilan		x			v	(v)	(v)	

L 103 - Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels						Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 5908 Alf	Taxon (kurz)	streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§)	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5908	AVI	§§	Schwarzspecht		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Schwarzstorch		x			v	n		Potenzielle Lebensräume vorhanden; aufgrund der hohen Stördichte durch die L 103 sowie Freizeitnutzung (Wanderer etc.) ist ein Vorkommen der Art im Wirkraum ausgeschlossen.
5908	AVI	§§	Silberreiher		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Schilfröhrichte etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Singdrossel		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Sommergoldhähnchen		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Sperber		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Star		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Steinkauz		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (offene, reich strukturierte Wiesen, Weidelandschaften, Streuobstwiesen etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Steinschmätzer		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (offene bis halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter auf Sandböden) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Stieglitz, Distelfink		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Stockente		x			v	(v)	n	Bruthabitate sind im Uferbereich des Üßbaches unwahrscheinlich. Lediglich Vorkommen nahrungssuchender Tiere im Bereich des Üßbaches denkbar. Beeinträchtigungen von Nahrungsgästen durch die Baumaßnahme jedoch ausgeschlossen, da Eingriffe lediglich randlich in Uferböschungen erfolgen und ins Fließgewässer selbst vermieden werden.
5908	AVI	§	Sumpfmeise		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Sumpfrohrsänger		x			v	n		Lebensräume des Sumpfrohrsängers sind v.a. Brach- und Ruderalflächen, Rapsfelder, Extensivwiesen mit Hochstaudenanteil. Habitate im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für Sumpfrohrsänger. Vorkommen der Art im Wirkraum unwahrscheinlich.
5908	AVI	§	Tafelente		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (flache Seen, Weiher, Altwasser etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Tannenmeise		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (struktureiche Verlandungszonen langsam fließender Gewässer und Stillgewässer) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Trauerschnäpper		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Türkentaube		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Turmfalke		x			v	(v)	(v)	

L 103 - Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels						Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 5908 AIf	Taxon (kurz)	streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§)	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5908	AVI	§§	Turteltaube		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Uhu		x			v	(v)	n	Art höchstens als Nahrungsgast im Planungsraum zu erwarten, daher keine Betroffenheit der dämmerungs- und nachtaktiven Art durch die tagsüber stattfindenden Bauarbeiten. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und ein damit verbundenes erhöhtes Kollisionsrisiko ist zudem ausgeschlossen.
5908	AVI	§	Wacholderdrossel		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Wachtel		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (offene Landschaften mit Grünland- und Ackerflächen etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§§	Wachtelkönig		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Niedermoore, Marsche, ackerbaulich geprägte Flussauen etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Waldbaumläufer		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Waldkauz		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Waldlaubsänger		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Waldohreule		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Waldschnepfe		x			v	n		Waldschnepfen halten unabhängig von der Verkehrsmenge einen deutlichen Abstand zu Straßen (Effektdistanz von ca. 300 m). Vorkommen der Art sind außerhalb des Wirkraumes möglich, im Nahbereich der L 103 aber nicht zu erwarten. Projektbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind auszuschließen.
5908	AVI	§§	Wanderfalke		x			v	(v)	n	Als Brutvogel innerhalb des Wirkraumes ausgeschlossen. Vorkommen lediglich als Nahrungsgast in den Offenlandbereichen möglich. Beeinträchtigungen der Nahrungsgäste durch die Baumaßnahme können jedoch ausgeschlossen werden.
5908	AVI	§	Wasseramsel		x			v	(v)	n	Die Wasseramsel besiedelt v.a. Gewässerabschnitte mit stärkerer Strömung, natürlichen Stromschnellen oder eingebauten Schwellen. Gewässer im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Eignung als Brutlebensraum der Wasseramsel. Lediglich Vorkommen nahrungssuchender Tiere im Bereich des Üßbaches denkbar. Beeinträchtigungen von Nahrungsgästen durch die Baumaßnahme jedoch ausgeschlossen, da Eingriffe lediglich randlich in Uferböschungen erfolgen und ins Fließgewässer selbst vermieden werden.
5908	AVI	§	Weidenmeise		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Weißstorch		x			n			Keine geeigneten Brutplätze (Gebäude, Strommasten etc.) im Wirkraum vorhanden. Wirkraum als Bestandteil des Nahrungshabitats des Weißstorches ebenfalls ausgeschlossen.

L 103 - Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels						Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 5908 AIf	Taxon (kurz)	streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§)	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5908	AVI	§§	Wendehals		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (halboffene Heidegebieten, Magerrasen mit lückigen Baumbeständen etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§§	Wespenbussard		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Wiesenpieper		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen, Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Wiesenschafstelze		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (offene Landschaften mit Grünland- und Ackerflächen etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	AVI	§	Wintergoldhähnchen		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Zaunkönig		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§	Zilpzalp		x			v	(v)	(v)	
5908	AVI	§§	Zippammer		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Weinberge und Steilhänge mit offenen Felspartien, strukturreiche Bergweiden etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	FleM	§§	Bechsteinfledermaus		x			v	(v)	(v)	
5908	FleM	§§	Braunes Langohr		x			v	(v)	(v)	
5908	FleM	§§	Breitflügelfledermaus		x			v	(v)	(v)	
5908	FleM	§§	Fransenfledermaus		x			v	(v)	(v)	
5908	FleM	§§	Graues Langohr		x			v	(v)	(v)	
5908	FleM	§§	Große Bartfledermaus		x			v	(v)	(v)	
5908	FleM	§§	Großer Abendsegler		x			v	(v)	(v)	
5908	FleM	§§	Großes Mausohr		x			v	(v)	(v)	
5908	FleM	§§	Kleine Bartfledermaus		x			v	(v)	(v)	
5908	FleM	§§	Mopsfledermaus		x			v	(v)	(v)	
5908	FleM	§§	Mückenfledermaus		x			v	(v)	(v)	
5908	FleM	§§	Rauhautfledermaus		x			v	(v)	(v)	
5908	FleM	§§	Wasserfledermaus		x			v	(v)	(v)	
5908	FleM	§§	Zwergfledermaus		x			v	(v)	(v)	
5908	MAM	§§	Haselmaus		x			v	(v)	(v)	

L 103 - Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels						Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 5908 AIf	Taxon (kurz)	streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§)	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5908	MAM	§§	Luchs		x			v	n		Hinweise auf ein Vorkommen des Luchses liegen aus dem Planungsraum nicht vor (LBM RLP, 2009a; BfN, 2016). Insgesamt ist ein Vorkommen des Luchses im Wirkraum sehr unwahrscheinlich, eine projektbedingte Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten. Sollte der Wirkraum dennoch Teil eines Streifgebietes des Luchses sein, sind hier keine Beeinträchtigungen durch das Projekt zu erwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bautätigkeit tagsüber stattfindet.
5908	MAM	§§	Wildkatze		x			v	(v)	(v)	
5908	KRE	§§	Edelkrebs		x			n			Bewohnt die ufernahen Regionen stehender und fließender Gewässer und ist dabei als nachtaktive Art tagsüber auf Verstecke angewiesen (z.B. Wurzelwerk, selbstgegrabene Höhlen in der Uferböschung). Der Üßbach ist im Planungsraum als Lebensraum für den Edelkrebs nicht geeignet (Uferbefestigung, Verrohrung).
5908	LEPN	§§	Schwarzer Bär		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (buschreiche Trockenrasenflächen und Bergwälder an wärmebegünstigten, sonnigen Hängen (Steillagen), Weinberge etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	LEPT	§§	Apollofalter		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (besonnte, felsige Hänge, Geröllhalden und Felsabbruchkanten (z.B. Weinberge, u.a. Mosel)) im Wirkraum vorhanden.
5908	LEPT	§§	Fetthennen-Bläuling		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (xerotherme Hanglagen, Weinberge, Schotterfluren und Steinbrüche in Flusstälern mit sonnenexponierten Felsen oder Trockenmauern etc.) im Wirkraum vorhanden.
5908	MOL	§§	Bachmuschel, Kleine(Gem.)Flussmuschel		x			n			Die Muscheln leben eingegraben in sandigen bis kiesigen Bereichen des Gewässers. Die größte rheinland-pfälzische Population lebt in der oberen Our. Weitere Vorkommen in Rheinland-Pfalz existieren in Mittel- und Oberrhein, Mosel und Nahe sowie Nister, Saynbach und Wied im Westerwald. Der Ueßbach ist im Planungsraum als Lebensraum für die Gemeine Flussmuschel nicht geeignet.
5908	PFLA	§§	Prächtiger Dünnpfarn		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (silikatische, mehr oder weniger saure, stets wasserzügige Gesteine in Felsspalten und Höhlen) im Wirkraum vorhanden.
5908	REP	§§	Mauereidechse		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (begünstigte, sonnenexponierte Felshabitate) im Wirkraum vorhanden.
5908	REP	§§	Schlingnatter		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem Untergrund sowie Fels- und Mauerspalten) im Wirkraum vorhanden.
5908	REP	§§	Westliche Smaragdeidechse		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (frische bis feuchte Bereiche vergraster Weinberge und Halbtrockenrasen) im Wirkraum vorhanden.

L 103 - Nachrüstung des Apollo- und Diana-Tunnels						Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 5908 Alf	Taxon (kurz)	streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§)	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5908	REP	§§	Würfelnatter		x			n			Die Würfelnatter ist stark an wärme begünstigte Gewässer gebunden (Flüsse mit Ufervegetation, u.a. Mosel). Ein Vorkommen im Wirkraum kann ausgeschlossen werden.
5908	REP	§§	Zauneidechse		x			v	n		Bevorzugt Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen und dichter bewachsenen Bereichen und benötigt für die Eiablage sonnenexponierte, vegetationslose Stellen. Ein Vorkommen in den Banketten sowie den dicht bewachsenen, verdichteten Straßenböschungen an der L 103 ist auszuschließen.